

RS Vwgh 1988/9/21 87/13/0257

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.09.1988

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §303 Abs1 litb;

Beachte

Besprechung in: ÖStZ 1989, 172;

Rechtssatz

Nach Lehre und Rechtsprechung muß es sich bei neu hervorgekommenen Tatsachen iSd§ 303 Abs 1 lit b BAO um tatsächliche Umstände handeln, die bereits vor Abschluß des Erstverfahrens bestanden haben, aber erst nach dessen rechtskräftigen Abschluß bekanntgeworden sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987130257.X02

Im RIS seit

14.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at